

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Jenny Weggen (GAL) vom 05.10.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Transporte radioaktiver Stoffe**

*Die Koalitionsparteien der jetzigen Bundesregierung streben eine drastische Verlängerung der Laufzeiten bundesdeutscher Atomkraftwerke an. Abgesehen davon, dass der Betrieb von Atomkraftwerken sicherheitstechnisch höchst bedenklich ist, ist dafür eine Vielzahl von Transporten radioaktiver Stoffe durch das Gebiet der Bundesrepublik erforderlich. In Hamburg werden Transporte radioaktiver Stoffe im Zusammenhang mit der Atomenergienutzung im Transit durchgeführt.*

*Ich frage den Hamburger Senat:*

1. *Nach § 4 AtG genehmigte Transporte von Kernbrennstoffen (sowie radioaktive Stoffe, auf die sich diese Genehmigung erstreckt, keine Großquellen) seit Mai 2004:
  - a) *In welchen Behälterbauarttypen, zum Beispiel CASTOR S1, MOSAIK IIb, 30B (nicht die IAEA-Kategorie Typ B, Typ A oder Industrieverpackung), wurden die Stoffe jeweils transportiert?**

Für den Transport von Kernbrennstoffen kamen Behälter zum Einsatz, die die nach Gefahrgutrecht erforderlichen Anforderungen für den jeweiligen Versandstücktyp erfüllen, wie beispielsweise ANF-10, ANF-18, ANF-18/MOX, ANF-50, ANF-250, BG 18, BU-D, BU-D/SUR, CERCA 01, Embrace, FCC3, GNS-16, Modell Nummer UX-30, MX6, RA-3D Shipping Container, RAJ-II, TN 106, TN 108, TN 13/2 Version B, TN 17/2 Version A, Traveller STD, Traveller XD, Traveller XL. Die Behälterbezeichnungen werden bei der Kernbrennstoff-Transportüberwachung nicht erfasst.

- b) *Wie viele Behälter umfasste der jeweilige Transport?*

Die Anzahl der Behälter pro Transport wird bei der Kernbrennstoff-Transportüberwachung nicht erfasst.

- c) *Bei welchen Schiffstransporten wurden jeweils RoRo-Fähren genutzt?*

Angaben über die bei den verwendeten Schiffen verfügbare Ladetechnik liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- d) *Sind dem Senat für die jeweiligen Transporte außer im Hafen weitere Transportmittelwechsel (zum Beispiel im Rangierbahnhof Malschen) bekannt und wenn ja, wo?*

Nein.

- e) *In welchen Häfen wurden die Transportgüter umgeschlagen, für die bislang als Transportmittel nur Lkw angegeben wurde, die aufgrund des Herkunfts- oder Zielortes (zum Beispiel in Schweden) aber offensichtlich auch per Schiff transportiert werden mussten?*

Transportrouten und Umschlagvorgänge außerhalb Hamburgs liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und werden daher auch vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

- f) *Wie sind die bisherigen Angaben zum Umschlagsort zu verstehen, wenn nur der Verkehrsträger Schiff angegeben wurde – wurde von Schiff auf Schiff umgeschlagen oder handelt es sich dabei nur um einen Aufenthalt?*

Es handelt sich um Transitvorgänge, es findet kein Umschlag der Kernbrennstoffe statt.

- g) *Gibt es eine Vorgabe zur Häufigkeit der stichprobenartigen Kontrolle von Transporten bei Ankunft beziehungsweise Abgang aus dem Hafen sowie während der Transporte auf Hamburger Stadtgebiet?*

Nein. Das Thema wird in der Antwort des Senats zum Bürgerschaftlichen Ersuchen 19/5807 („Kontrollen von Transporten mit atomaren und anderem Gefahrgut verstärken – kein unkontrollierter Umschlag von Containern mit radioaktivem Inhalt über den Hamburger Hafen!“) ausführlich dargestellt werden.

- h) *Wie beurteilt der Senat die fast vollständige Nutzung des Transportmittels Lkw auf Land im Gegensatz zur früher häufig genutzten Bahn und sind ihm dafür Gründe bekannt?*

In den letzten zehn Jahren sind bis auf die Transporte abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung nur zweimal in 2010 genehmigungspflichtige Kernbrennstofftransporte mit der Bahn durchgeführt worden. Die Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen ist seit dem 1. Juli 2005 nicht mehr zulässig. Damit entfallen diese Bahntransporte seither. Eine Verlagerung der Transporte auf das Transportmittel Lkw ist für Kernbrennstoffe daher in diesem Zeitraum nicht zu erkennen. Über die Nutzung der verschiedenen Transportmittel bei Transporten sonstiger radioaktiver Stoffe liegt keine Statistik vor.

- i) *Geht der Hamburger Senat von zusätzlichen Transporten von Kernbrennstoffen im Falle einer Laufzeitverlängerung beziehungsweise unabhängig davon, von einer künftigen Erhöhung der Transportzahlen aus?*

Etwa 10 Prozent der Kernbrennstofftransporte durch Hamburg stehen in direktem Zusammenhang mit der Kernenergienutzung in Deutschland und haben ein deutsches Kernkraftwerk als Absender oder Ziel. Die Auswirkungen einer Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken würden sich auf diesen Anteil beziehen.

2. *Nach § 4b AtG in beziehungsweise durch Hamburg transportierte Kernmaterialien seit Mai 2004:*

*Welche bislang der Bürgerschaft noch nicht mitgeteilten Transporte nach § 4b AtG gab es seit Mai 2004 (um eine entsprechende Aufstellung analog zum vorangegangenen Punkt 1. wird gebeten)?*

Der zuständigen Behörde liegen keine Informationen über nicht genehmigungspflichtige Transporte von Kernmaterialien nach § 4b des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) durch Hamburg vor.

3. *Nach § 16 StrlSchV genehmigte und entsprechend § 17 (1a) StrlSchV durchgeführte Transporte von radioaktiven Stoffen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Atomenergie zur Stromproduktion stehen, seit Mai 2004:*

- a) *Welche Dienststellen in Hamburg erhalten Kenntnis von diesen auf See und/oder über Land durchgeführten Transporten?*

Radioaktive Stoffe im Sinne von § 16 und § 17 Absatz 1a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) sind – wie auch alle anderen gefährlichen Güter, die im Seeverkehr von und nach Hamburg gelangen – gemäß der Landesgefahrenverordnung Hamburger Hafen (LGGVHH) im GEGIS-System anzumelden. Zugriff auf die Daten des GEGIS-Systems haben die Wasserschutzpolizei und der Führungs- und Lagedienst der Polizei. Ob diese Transporte im Zusammenhang mit der Nutzung der Atomenergie zur Stromproduktion stehen, ist nicht Gegenstand des Meldeverfahrens.

Für die über den Landweg von, nach und durch Hamburg transportierten radioaktiven Stoffe gemäß § 16 und § 17 Absatz 1a StrlSchV bestehen hingegen keine Meldepflichten im Sinne der Gefahrgutbeförderungsvorschriften.

- b) *Wurden entsprechende Transporte von einer Hamburger Behörde genehmigt?*

Ein Nachweis über den Verwendungszweck beim Empfänger des sonstigen radioaktiven Stoffes ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Strahlenschutzverordnung oder im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 17 Absatz 1a Strahlenschutzverordnung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Somit liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

- c) *Welche über bereits veröffentlichte Informationen hinausgehende Kenntnisse hat der Hamburger Senat zu diesen Transporten (um eine den Fragen zu 1. entsprechende Aufstellung wird gebeten)?*

Zu den das Gefahrgutrecht betreffenden Transportvorgängen im Zusammenhang mit sonstigen radioaktiven Stoffen durch den Hafen Hamburg aus dem Gefahrgut-Informationen-System GEGIS für den Zeitraum vom 12. August 2010 bis zum 2. Oktober 2010 siehe Anlage.

- d) *Warum hält es der Hamburger Senat in Zeiten praktischer unbegrenzter Speicherkapazitäten in Computern nicht für erforderlich, die Daten zu Transporten der hier genannten Art länger als drei Monate aufzubewahren?*

Für eine Speicherung von GEGIS-Daten über den Zeitraum von drei Monaten hinaus besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine polizeifachliche Notwendigkeit. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

ETA	ETD	Absender (in GEGIS nur Ladehäfen vorhanden)	Empfänger (in GEGIS nur Löschhäfen vorhanden)	Klasse / UN-Nr.	richtiger technischer Name	Stoff	Verpackung	Transportmittel	Umschlagsort	Bruttomasse	max. Aktivität
21.08.10	21.08.10	Belgien/Antwerpen	Canada/Montreal	7(8)/2978	RADIOACTIVE MATERIAL, URANIUM HEXAFLUORIDE	Uranhexafluorid	24 x IP2	Schiff	k.A.	58.200,00 kg	2,67 GBq
	07.09.10	D/Hamburg	Brasilien/Santos	7/2915	RADIOACTIVE MATERIAL, TYPE A PACKAGE	Cobalt 60, Caesium 137	36 x Typ A	Schiff	k.A.	36.701,00 kg	1,4 GBq
19.09.10		USA/Porthmouth	D/Hamburg	7/2908	RADIOACTIVE MATERIAL, EXCEPTED PACKAGE - EMPTY PACKAGING	k.A.	18 x Typ A	Schiff	k.A.	15.513,00 kg	k.A.
25.09.10		Canada/Montreal	D/Hamburg	7(8)/2978	RADIOACTIVE MATERIAL, URANIUM HEXAFLUORIDE	Uranhexafluorid	16 x IP 2	Schiff	k.A.	241.177,00 kg	3500 GBq
26.09.10		USA/Porthmouth	D/Hamburg	7/2910	RADIOACTIVE MATERIAL, EXCEPTED PACKAGE - LIMITED QUANTITY OF MATERIAL	k.A.	1 x Typ A	Schiff	k.A.	15.300,00 kg	k.A.
02.10.10		USA/Porthmouth	D/Hamburg	7/2910	RADIOACTIVE MATERIAL, EXCEPTED PACKAGE - LIMITED QUANTITY OF MATERIAL	k.A.	1 x Typ A	Schiff	k.A.	20.050,00 kg	k.A.
02.10.10	02.10.10	Belgien/Antwerpen	Canada/Montreal	7(8)/2978	RADIOACTIVE MATERIAL, URANIUM HEXAFLUORIDE	Uranhexafluorid	36 x IP 2	Schiff	k.A.	127.921,00 kg	3,87 GBq

**Erklärungen zur Tabelle:**

ETA: Estimated time of arrival (voraussichtliche Ankunftszeit)

ETD - Estimated Time of Departure (Abfahrt)

Klasse/UN: UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (Gefahrgut-Kennzeichnungsnummer der Vereinten Nationen)

Verpackung: gemäß den Gefahrgutvorschriften der jeweiligen Verkehrsträger